

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 12. November 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Veranstaltung von Lichtspielen betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. November 1917.)

Die Veranstaltung von Lichtspielen betreffend.

Die Verordnung vom 13. August 1917, die Veranstaltung von Lichtspielen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283), wird im Hinblick auf die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 972), betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 681), aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Roefler.

Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1917.)

Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft betreffend.

Da es sich als Bedürfnis erwiesen hat, daß die durch Verordnung vom 5. Mai 1917 getroffenen Anordnungen über Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft auch über den 15. Oktober 1917 hinaus bis auf weiteres in Geltung bleiben, bestimme ich aufgrund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und aufgrund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 813) im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs:

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917.

88